



maßregelvollzug

Behandlung

suchtkranker

Rechtsbrecher in Hessen



Landeswohlfahrtsverband Hessen

I m p r e s s u m

Herausgeber:

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Ständeplatz 6 – 10
34117 Kassel
Tel.: 05 61 / 10 04 – 0
Fax: 05 61 / 10 04 – 25 95
E-Mail: pressestelle@lwv-hessen.de
Internet: www.lwv-hessen.de

Redaktion/Text:

Öffentlichkeitsarbeit
Pressestelle

Gestaltung:

Rolf Gerner

Satz und Druck:

Druckerei Foto-Litho Jäger GmbH, Kassel

Stand:

3. überarbeitete Auflage, Mai 2007



Maßregelvollzug – *ein Berg von Fragen*

Einer Frau wird in einem Park die Handtasche entrissen. Dabei wird sie auch verletzt. Der Täter wird gefasst und wegen Raubes angeklagt. Ein Gutachter stellt fest, dass der Täter, der seit mehreren Jahren heroinabhängig ist, zum Tatzeitpunkt unter starkem Entzug gelitten hat und die Frau überfiel, um an Geld für den „Stoff“ zu kommen. Der Gutachter geht davon aus, dass der Täter auch in Zukunft wegen seiner Sucht Straftaten begehen wird. Der angeklagte junge Mann wird deshalb zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Daneben ordnet das Gericht – so oder ähnlich steht es in den Zeitungsberichten zu lesen – die Einweisung in die „geschlossene Psychiatrie“ an. Ist das so richtig? Nein, die Behandlung suchtkranker und psychisch kranker Rechtsbrecher findet nicht beliebig in irgendeiner psychiatrischen Klinik statt, sondern in solchen mit besonderen Einrichtungen des so genannten Maßregelvollzugs, auch als gerichtliche oder forensische Psychiatrie bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch die so genannten Entziehungsanstalten. In Hessen ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) im Auftrag des Landes für den Maßregelvollzug zuständig. Die Benennung Maßregelvollzug ist nur Experten und Insidern ein Begriff. In der Öffentlichkeit wird er gleich gesetzt mit der herkömmlichen Psychiatrie und beides ist nach wie vor mit Vorurteilen und Ängsten besetzt. Insbesondere, wenn es um die Behandlung psychisch kranker und suchtkranker Rechtsbrecher und die vielen Fragen, z. B. nach Therapie und Sicherheit, geht.



Maßregelvollzug – *was ist das eigentlich?*

Die rechtliche Grundlage des Maßregelvollzugs sind verschiedene Paragraphen im Strafgesetzbuch – so genannte Maßregeln der Besserung und Sicherung. Danach kann ein Gericht unter bestimmten Voraussetzungen anordnen, dass ein suchtkranker Rechtsbrecher in einer Entziehungsanstalt untergebracht und behandelt wird. In einem solchen Fall muss ein Gutachter zur Schuldfähigkeit des Angeklagten Stellung genommen haben. Er muss bescheinigen, dass der Angeklagte seine Tat im Rausch begangen hat oder sie auf seine Sucht zurückgeht und er vermutlich aufgrund dieser Sucht weitere Straftaten begehen wird. Entziehungsanstalten gehören zu den Maßregelvollzugskliniken. Die Verantwortung für solche Maßregelvollzugskliniken, die eine besondere Verbindung von Therapie und Sicherheit gewährleisten, liegt bei den einzelnen Bundesländern. In Hessen hat das Land diese Aufgabe 1953 dem LWV übertragen. Ein Gutachten über Psychiatrie und Maßregelvollzug in Hessen, das das Hessische Sozialministerium beim Institut für Gesundheit und Sozialforschung in Berlin in Auftrag gegeben hat, bescheinigt dem LWV hier eine große Fachkompetenz.

Die rechtliche Basis der Klinikarbeit und Organisation ist in Hessen durch das Hessische Maßregelvollzugsgesetz von 1981 geregelt. Nach einer Änderung dieses Gesetzes 2002 können neben dem LWV auch andere Träger mit Aufgaben des Maßregelvollzugs beauftragt werden. Das Hessische Sozialministerium ist Kostenträger und Fachaufsichtsbehörde, mit dem der LWV konzeptionelle und finanzielle Fragen eng abstimmt.



Maßregelvollzug –

wo in Hessen?

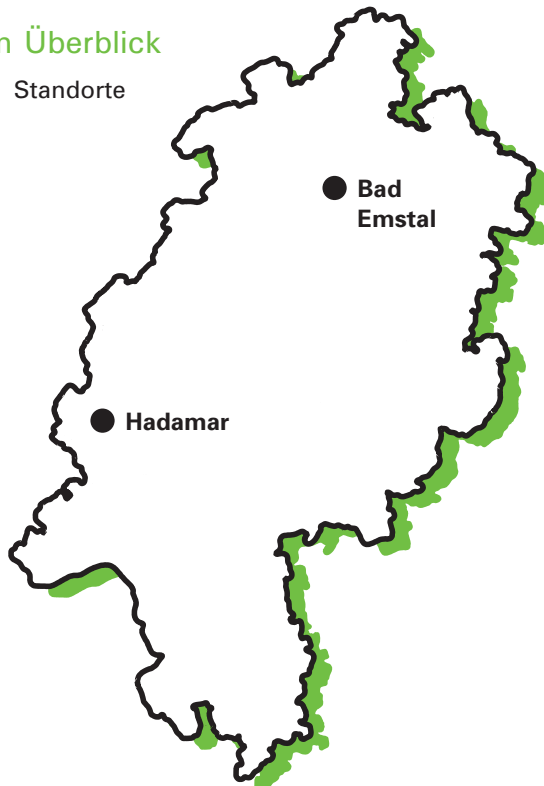
Kliniken für forensische Psychiatrie (Maßregelvollzugs-kliniken) zur Behandlung erwachsener suchtkranker Rechtsbrecher gibt es in Hessen in Hadamar (Landkreis Limburg-Weilburg) und Bad Emstal (Landkreis Kassel).

Jugendliche würden im Maßregelvollzugsbereich der LWV-Klinik Lahnhöhe in Marburg untergebracht.

Bislang gab es in Hessen noch keine Unterbringung eines suchtkranken jugendlichen Rechtsbrechers.

Im Überblick

- Standorte

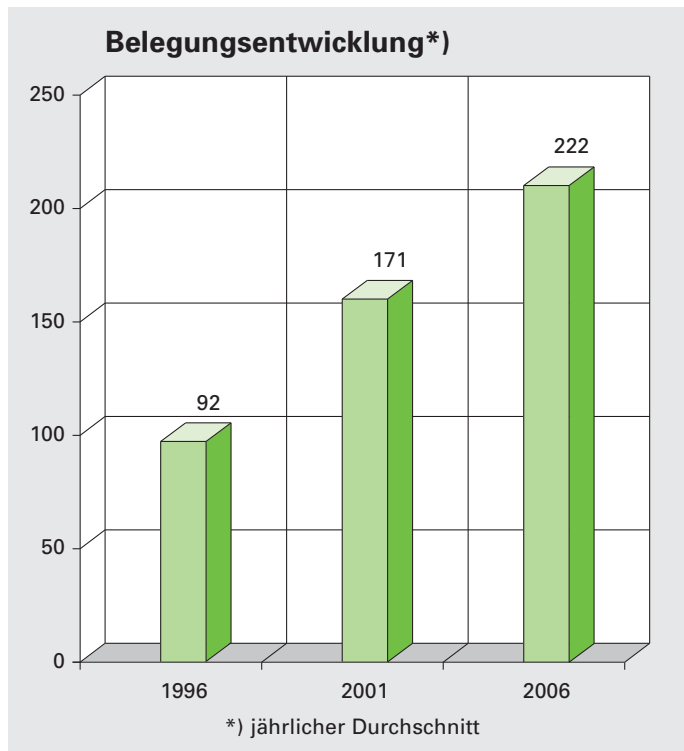




Maßregelvollzug –

wie viele Patienten werden behandelt?

In der Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar wurden im April 2007 225 suchtkranke Menschen in verschiedenen Bereichen behandelt. Ab Juli 2007 stehen in der Klinik in Bad Emstal 84 Behandlungsplätze zur Verfügung. Der Anteil der Frauen liegt bei 4 %. Aus fachlich-therapeutischen Gründen besteht deshalb nur eine Frauenstation in Hadamar.





Maßregelvollzug –

welche suchtkranken Menschen werden hier behandelt?

Von den Patienten, die in Hadamar und Bad Emstal behandelt werden, leiden die meisten an einer Drogenabhängigkeit, die anderen an einer Alkoholabhängigkeit. Hinzu kommen in der Regel weitere Erkrankungen wie so genannte Persönlichkeitsstörungen (z. B. dissoziale Störungen), posttraumatische Belastungsstörungen oder Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörungen (ADHS). Diese Störungen können als Ursachen oder Auslöser für die Suchterkrankung und die mit ihr in Verbindung stehende Straffälligkeit angesehen werden. Sie sind nach allgemein anerkannter psychiatrischer Lehrmeinung nur schwer zu behandeln. Die Rechtsbrüche, die die Patienten begangen haben, sind sehr unterschiedlich. Sie reichen von Diebstahl und Raub bis hin zu Tötungsdelikten.



Maßregelvollzug –

was ist anders als im Strafvollzug?

Straftäter, die schuldunfähig sind, können laut Gesetz nicht bestraft werden. Besteht jedoch Wiederholungsgefahr auf Grund einer vorliegenden psychischen Erkrankung oder Suchterkrankung, weist das Gericht die betreffende Person in den Maßregelvollzug ein. Vermindert schuldfähige Täter erhalten neben der Maßregel eine Freiheitsstrafe, die zum Teil in einer Justizvollzugsanstalt und/oder durch Anrechnung in der Maßregelvollzugseinrichtung vollzogen wird. Ziel des Maßregelvollzugs ist es, den psychisch kranken oder suchtkranken Straftäter zu behandeln, d. h. ihn zu heilen oder eine Besserung zu erreichen, so dass von ihm keine Gefährdung mehr ausgeht. Der Schutz der Bevölkerung soll also durch die Therapie sichergestellt werden. Die Patienten, die kriminell und krank sind, werden entsprechend ihrem Abhängigkeits- und Krankheitsbild sowohl medizinisch als auch psychotherapeutisch und milieutherapeutisch behandelt. Die Aufenthaltsdauer im Maßregelvollzug ist für suchtkranke Rechtsbrecher vom Gesetzgeber zeitlich begrenzt worden.



Maßregelvollzug –

wie sieht die Behandlung und Therapie aus?

In der Klinik für forensische Psychiatrie kümmert sich ein speziell geschultes Team aus Ärzten, Psychologen, Krankenschwestern und -pflegern, Sozialarbeitern und verschiedenen Therapeuten um die Patienten. Zu Beginn steht dabei der körperliche Entzug und ebenso die medizinische Behandlung von Folgeschäden der Sucht. In der Therapie werden Defizite bearbeitet wie zum Beispiel der Mangel an sozialen Fertigkeiten, Problemlösungsstrategien oder Gewaltbereitschaft. Grundregeln des sozialen Umgangs, Alltags- und sinnvolle Freizeitbeschäftigung werden geübt. Elemente sind dabei u.a. Psychotherapie, Milieuthherapie, Kriminaltherapie, Arbeitstherapie und Sporttherapie. Wenn trotz intensiver Therapieangebote und -versuche festgestellt wird, dass ein Patient nicht bereit oder in der Lage ist, sich behandeln zu lassen, kann der Ärztliche Direktor beim zuständigen Gericht beantragen, dass die Maßregel wegen Aussichtslosigkeit aufgehoben wird.



Maßregelvollzug –

wann darf ein Patient „raus“?

Wie lange ein Patient in einer Maßregelvollzugsklinik bleibt, ist unterschiedlich. Die durchschnittliche Verweildauer bei suchtkranken Patienten liegt in der Klinik für forensische Psychiatrie in Hadamar bei etwa eineinhalb Jahren. In Einzelfällen kann die Verweildauer natürlich darüber hinausgehen. In dieser Zeit werden die Patienten auch auf ein eigenständiges Leben außerhalb der Einrichtung vorbereitet. Dazu gehören so genannte Belastungserprobungen (Vollzugslockerungen), die im Maßregelvollzugsgesetz vorgesehen sind. Die Belastungserprobungen erfolgen stufenweise, wobei der Freiheitsgrad nur schrittweise und entsprechend des Behandlungsfortschritts erhöht wird. Die Vollzugslockerungen beginnen zunächst in Form begleiteter Ausgänge. Bei Bewährung werden Tagesausgänge genehmigt und später auch die Möglichkeit eines Urlaubs gegeben. Die Vollzugslockerungen haben das Ziel, die Patienten auf ein suchtmittel- und straffreies Leben außerhalb der Klinik vorzubereiten. Der Ärztliche Direktor der Klinik darf solche Vollzugslockerungen nur genehmigen, wenn er nach vorheriger sorgfältiger Prüfung erwarten kann, dass der Patient die Lockerungen nicht zu erneuten Straftaten missbrauchen wird. Wie lange ein Patient in einer Lockerungsstufe „bleibt“ und wann er endgültig entlassen wird, ist auch von seinem persönlichen Therapieerfolg abhängig. Eine wichtige Funktion hat hier die Nachbetreuung durch die Institutsambulanz der Klinik oder die Nachsorge in anderen Einrichtungen.



Maßregelvollzug –

ist das nicht zu gefährlich?

Kliniken für forensische Psychiatrie sollen ein Höchstmaß an Sicherheit für die Bevölkerung **und** eine sinnvolle Therapie für die Patienten gewährleisten. Der Aspekt der Sicherheit wird durch technische Maßnahmen wie Sicherheitsschleusen, Überwachungskameras, Fenstervergitterung sowie Zäune berücksichtigt. Neue Patienten oder als besonders gefährlich eingestufte Patienten werden in extra gesicherten Bereichen untergebracht. Sicherheit wird aber nicht zuletzt durch eine erfolgreiche Therapie gewährleistet. So ist die Zahl der Rechtsbrecher, die auch mit Schwerstdelikten in den Maßregelvollzug kommen, in den vergangenen Jahren ständig gestiegen. Nach erfolgreichem Behandlungsverlauf in gesicherten und geschlossenen Stationen wird mit Lockerungen begonnen. Eine Vielzahl der Patienten erhält – auch mehrmals täglich – Vollzugslockerungen, die sich auf jährlich mehrere 10.000 Lockerungsmaßnahmen summieren. Dieser stufenweise, eng kontrollierte Behandlungsabschnitt ist maßgeblich für die nachhaltige Wirkung der Arbeit dieser Kliniken. Er soll die Patienten zu einer straffreien und suchtmittelfreien Rückkehr in die Gesellschaft führen. Entweichungen oder Lockerungsmissbräuche – häufiger im Zusammenhang mit Suchtmittelrückfällen – können aber nicht gänzlich verhindert werden. Innerhalb der vergangenen zehn Jahre konnte jedoch die Missbrauchsrate bei gesteigerter Patientenzahl von durchschnittlich 30 auf unter zehn Fälle pro Jahr reduziert werden. Nur äußerst selten wurde dabei eine erneute Straftat begangen. Dies gerät leicht in den Hintergrund, wenn in der Presse über vereinzelte spektakuläre Ausbrüche, die damit nicht verharmlost werden sollen, berichtet wird. Demnach ist die Gefährdung der Bevölkerung deutlich geringer, als in der Öffentlichkeit angenommen.

Nichtsdestotrotz ist die Sicherheit ein ständiges Thema und die verschiedenen Aspekte werden kontinuierlich mit dem Aufsicht führenden Ministerium besprochen. So wird jede Entweichung sorgfältig analysiert und dabei erkennbare Sicherheitslücken werden sofort geschlossen.



Maßregelvollzug –

wie hoch ist die Rückfallgefahr?

Die Rückfallgefahr im Maßregelvollzug nach der Entlassung ist im Vergleich zum Strafvollzug weitaus geringer, da Patienten erst entlassen werden, wenn Gutachter ihnen attestieren, dass sie eine Therapie erfolgreich absolviert haben und das Gericht davon überzeugt ist, dass sie nicht mehr rückfallgefährdet sind. Eine 2001 durchgeführte differenzierte Untersuchung der Entlassungsjahre 1997 bis 1999 in Hadamar hat ergeben, dass 53 % der Patienten weder eine erneute Straftat begangen haben noch ein Rückfall in die Sucht zu verzeichnen war; bei weiteren 10 % kam es zu gelegentlichen Rückfällen im Bereich der Sucht, jedoch nicht zur Straffälligkeit. Bei etwa 20 % kam es zu Straftaten, die mit Strafbefehl, Geldstrafe oder Bewährungsstrafen geahndet wurden. Lediglich 17 % der entlassenen Patienten wurden erneut zu einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Zu ähnlichen Ergebnissen führte eine vorherige Untersuchung der Klinik in Hadamar und eine wissenschaftliche Arbeit der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden. Dies ist für Experten eine befriedigende Bilanz, bei der eben auch unterstrichen werden muss, dass sich eine hundertprozentige Sicherheit – wie in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens – nicht gewährleisten lässt.



Maßregelvollzug –

Platz genug?

Die Bilanz des Maßregelvollzugs in Hessen beruht auf Therapieerfolgen. Diese sind auch von äußeren Rahmenbedingungen wie räumlicher und personeller Ausstattung der Kliniken abhängig. Um die seit Jahren bestehende Überbelegung der Klinik für forensische Psychiatrie in Hadamar abzubauen, beschloss die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im März 2000 eine weitere Klinik für forensische Psychiatrie in Bad Emstal einzurichten. Eine Bürgerinitiative versuchte mit einem Bürgerentscheid den Bau der Klinik zu verhindern. In dem Bürgerentscheid im März 2002 stimmten die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bad Emstal mehrheitlich dem Bau einer forensischen Klinik zu.

Nach umfangreichen Planungsmaßnahmen entstand in Bad Emstal-Merxhausen, im dortigen Zentrum für Soziale Psychiatrie, eine neue forensische Klinik, die in einem Neubau und einem sanierten historischen Gebäude, der Alten Schule, 84 Behandlungsplätze bietet. Die Klinik wird ab Juli 2007 die nordhessische Region mit den Landgerichtsbezirken Kassel, Marburg und Fulda abdecken. In Hessen bestehen dann zwei Versorgungsregionen für suchtkranke Rechtsbrecher.

Die neue Klinik in Bad Emstal entlastet den Standort Hadamar. Dort können nun Baumaßnahmen beginnen, die die Überbelegung abbauen und die Unterbringungssituation verbessern sollen.



Maßregelvollzug –

Im Kontakt mit dem Umfeld?

Der LWV Hessen nimmt das Informationsbedürfnis und die Ängste der Bevölkerung ernst. Deshalb hat die LWV-Verbandsversammlung beschlossen, an allen Maßregelvollzugsstandorten Forensikbeiräte einzurichten.

Die Beiräte sollen einerseits die Leitungen der Maßregelvollzugseinrichtungen beraten und unterstützen, andererseits die Öffentlichkeit informieren und das Verständnis für die Aufgaben der Einrichtungen fördern. In die Beiräte wurden ehrenamtliche Vertreter/innen der kommunalen Gremien, der Kirche, der Presse, der Polizei, der Wirtschaft, der Vereine sowie der Bürgerschaft berufen. Die Beiräte stellen ein Bindeglied zwischen Bürgern und Klinik dar und berichten öffentlich von ihrer Arbeit.

Der Forensikbeirat Bad Emstal besteht seit 2002. Der Beirat hat den gesamten Planungsprozess und Bau begleitet und seine Aufmerksamkeit insbesondere auf den Sicherheitsaspekt gerichtet.

Der Beirat in Hadamar wurde ein Jahr später gebildet und befasst sich schwerpunktmäßig mit dem geplanten Ausbau.

Die forensischen Kliniken in Hadamar und Bad Emstal wenden sich zusätzlich mit einem Infoblatt halbjährlich direkt an die Bürgerinnen und Bürger ihrer Standortgemeinden, um einen Einblick in ihre Arbeit zu geben.

A d r e s s e n

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Fachbereich Einrichtungen

Ständeplatz 6 – 10

34117 Kassel

Tel.: 05 61 / 10 04 – 0

Fax: 05 61 / 10 04 – 29 29

E-Mail: forensik@lwv-hessen.de

Hessisches Sozialministerium

Dostojewskistraße 4

65187 Wiesbaden

Tel.: 06 11 / 8 17 – 0

Fax: 06 11 / 8 90 84 – 0

Klinik für forensische Psychiatrie

Zentrum für Soziale Psychiatrie Am Mönchberg

Mönchberg 8

65589 Hadamar

Tel.: 0 64 33 / 9 17 – 0

Fax: 0 64 33 / 9 17 – 3 72

Klinik für forensische Psychiatrie

Zentrum für Soziale Psychiatrie Kurhessen

Landgraf-Philipp-Straße 9

34308 Bad Emstal

Tel.: 0 56 24 / 60 – 0

Fax: 0 56 24 / 60 10 – 5 16

Forensikbeirat Bad Emstal

Vorsitzender: Bürgermeister Ralf Pfeiffer

Kasseler Str. 57

34308 Bad Emstal

Tel.: 0 56 24 / 9 97 – 0

Fax: 0 56 24 / 9 97 – 33

Forensikbeirat Hadamar

Vorsitzender: Bürgermeister Hans Beresko

Untermarkt 1

65589 Hadamar

Tel.: 0 64 33 / 89 – 0

Fax: 0 64 33 / 8 91 – 55

Diese Broschüre will zum sachlichen Umgang mit dem Thema beitragen und beantwortet Fragen zur Behandlung suchtkranker Rechtsbrecher in Hessen. Eine weitere Broschüre beschäftigt sich mit der Behandlung psychisch kranker Rechtsbrecher.